

der durch widersprüchliche Diagnosen verschiedener Ärzte existentiell bedrängt wird, würde sich rückhaltlos einem einzigen Arzt anvertrauen? Und ist wirklich die naturwissenschaftliche apoche so grundverschieden von der philosophischen? Als Pland und Einstein die ersten Quantengesetze aufstellten, wurde diesen gegenüber doch gewiß zunächst „Denkenthaltung“ geübt, insofern man sie als noch „nicht bewiesen“ ansah — nicht weil man eine positive andere Erklärungsmöglichkeit hätte angeben können, sondern einfach, weil man noch nicht die Fülle einschlägiger Tatsachen kannte, die wir heute kennen. Selbstverständlich ist die naturwissenschaftliche apoche nur fruchtbar, wenn sie andere positive Erklärungsversuche entwickelt; aber behauptet nicht auch im philosophischen Bereich der Pantheismus, die „wahre“ Erklärung der scheinbaren Kontingenz der Welt zu bieten? So etwa würde wohl P. Jordan fragen; und gerade weil in dem Buch von M. vielleicht zum ersten Male das Phänomen der apoche thematisch angegangen wird, wäre eine Weiterführung in der angedeuteten Richtung wünschenswert. W. Büchel S. J.

Staatslexikon — Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. V. Band: *Konsumenten-kredit bis Ökumenische Bewegung*. Lex.-8<sup>o</sup> (VI S. u. 1246 Sp.) Herder, Freiburg i. Br. 1960 — VI. Band: *Oligopol bis Schweiz* (VI S. u. 1252 Sp.), ebd. 1961, geb. je 76.— DM, Hldr. 85.— DM.

Die beiden hier zu besprechenden Bände setzen die Neubearbeitung des nunmehr in 6. Auflage erscheinenden Werkes in wirklich neudiger Weise fort, ja man wird sagen dürfen, sie übertreffen ihre Vorgänger (hier besprochen Bd. I 33 [1958] 113 f. — Bd. II 34 [1959] 89 f. — Bd. III ebd. 479 f. — Bd. IV 35 [1960] 151 f.).

Bei den vorhergehenden Bänden konnte man bis zu einem gewissen Grade von der Sorge beschlitten werden, wenn nicht gar den Eindruck gewinnen, die im Untertitel „Recht — Wirtschaft — Gesellschaft“ angedeutete, an sich zweifellos dankbar zu begrüßende Ausweitung des zu behandelnden Themenkreises drohe zu Lasten der grundsätzlichen Tiefe und Klarheit zu gehen. Diese beiden Bände zeigen, daß diese Gefahr nicht nur überwunden werden kann, sondern überwunden ist. Gewiß enthalten auch sie wieder eine ganze Reihe rein informatorischer Artikel, die als solche ebensogut in einem Nachschlagewerk, das grundsätzlich wertneutral sein will, stehen könnten und ihm zur Zierde gereichen würden. Bei allen Themen aber, die eine grundsätzliche Stellungnahme erfordern, wird offen und klar Farbe bekannt. Wo katholische und evangelische Auffassungen auseinandergehen, kommt neben einem katholischen auch ein evangelischer Autor zu Wort, so daß der Leser über die beiderseitigen Positionen aus erster Hand informiert wird. Dabei tritt in den großen sozial- und speziell staatspolitischen Fragen, wenn auch die Ausgangspunkte manchmal weit auseinanderliegen und die Begründungen entsprechend verschiedene Wege gehen, in den Ergebnissen eine hochehrfreuliche Übereinstimmung zutage.

Die gleichzeitig mit dieser 6. Auflage des Staatslexikons (StL) erscheinende, derzeit gleichfalls zu drei Vierteln vorliegende Neubearbeitung des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ hat ihren Titel in „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ abgeändert; das StL ist seinem alten Namen treu geblieben und begnügt sich, die Erweiterung des Themenkreises im neu hinzugefügten Untertitel anzudeuten. Das entspricht genau dem Sachverhalt. Das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ behandelte in den vier unter diesem Titel erschienenen Auflagen in der Hauptsache die *wirtschaftlichen* Staatswissenschaften und war so *das* Nachschlagewerk der Nationalökonomien, d. i. derer, die forschend, lehrend oder lernend der nationalökonomischen Wissenschaft oblagen. Dagegen wandte (und wendet) das StL sich an die Männer und Frauen des öffentlichen Lebens, letztlich an alle, die öffentliche, d. i. staatsbürgerliche Verantwortung tragen und das geistige Rüstzeug suchen, um dieser Verantwortung gerecht werden zu können. M. a. W.: das StL wendet sich nicht an einen fachwissenschaftlich, sondern vorwiegend an einen *politisch* interessierten Leser- und Benutzerkreis; politische Themen — das Wort „politisch“ allerdings im weitesten Sinn verstanden — nehmen daher den breitesten Raum ein.

Dieser Zielsetzung gemäß sind die Beiträge im allgemeinen auch so gehalten, daß ihr Inhalt sich dem über eine hochstehende Allgemeinbildung verfügenden aufmerk-

samen Leser erschließt. Das gilt insbesondere von den Artikeln, die sich mit allgemein kulturellen bzw. kulturpolitischen Gegenständen (z. B. Schule, Presse, Film, Funk usw.), mit Fragen der Religions- und Kirchenpolitik, mit dem Verhältnis der christlichen Konfessionen zueinander und ihrer Stellung im öffentlichen Leben, endlich mit sittlichen Grundsatzen, wie z. B. gerechter Krieg und Kriegsdienstverweigerung u. dgl., befassen.

Schwieriger wird es bei denjenigen Artikeln, die unmittelbar auf die letzten philosophischen Grundlagen oder auf fachwissenschaftliche Fragen der Rechts- und namentlich der Wirtschaftswissenschaft zurückgehen. Wenn diese Artikel nicht an der Oberfläche bleiben wollen, dann müssen sie an den Leser Anforderungen stellen, die, wenn schon kein Spezialstudium, so doch jedenfalls ein gewisses Maß von Vertrautheit mit dem Gegenstand voraussetzen. Dahin gehört beispielsweise der philosophische Teil des Artikels „Person“, dahin gehören auch die spekulativen Abschnitte des umfangreichen Artikels „Naturrecht“. — Ein großer Teil derer, die das StL zu Rate ziehen, werden Juristen sein, denen daher die (aus alphabetischen Gründen gerade in diesen beiden Bänden zahlreichen) Artikel rechtlichen Inhalts keine Schwierigkeit bereiten werden. — Eine Gruppe für sich bilden die wirtschaftswissenschaftlichen Beiträge. Man erkennt sofort, daß dem engeren Redaktionsausschuß des StL ein hervorragender Vertreter der Wirtschaftswissenschaft angehört, dem es dank dem Ansehen, das er in Fachkreisen genießt, gelungen ist, Mitarbeiter zu gewinnen, die zur ersten Garnitur unserer Nationalökonomien zählen und ganz ausgezeichnete Beiträge geliefert haben; in manchen dieser Beiträge allerdings hat der Verfasser auf Grund seiner souveränen Beherrschung des Stoffes die Quintessenz alles darüber Wißbaren derart auf engstem Raum zusammengedrängt, daß mehr ein Repetitorium für Doktoranden oder Habilitanden als eine einführende Orientierung für fachfremde Wißbegierige herausgekommen ist.

Wie es nicht anders sein kann, sind es vor allem die allgemein kulturellen sowie die den Grenzgebieten von Politik einerseits, Philosophie, Religion und Kirche andererseits angehörenden Beiträge, in denen die grundsätzliche Haltung des StL als eines von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland getragenen Werkes zur Geltung kommt. Hierhin zählen Beiträge wie Kultur(politik), Pädagogik, sodann über Strömungen wie Romantik (O. Köhler), über Presse und Rundfunk, die ganz ausgezeichneten Beiträge über Protestantismus und Ökumenische Bewegung (J. P. Michael), über Positivismus und Pragmatismus, ganz abgesehen von den zahlreichen Beiträgen, die über kirchliche Einrichtungen und Verhältnisse sowohl allgemein als auch (jeweils in den Länder-Artikeln) über die kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern unterrichten, ferner über Themen wie Reichskonkordat, Säkularisation u. dgl. m. — Beide Bände zusammen enthalten nicht weniger als 47 Länder-Artikel (deren Umfang allerdings nicht immer der Bedeutung des behandelten Landes entspricht) und 87 biographische oder Personal-Artikel. Manche dieser Biographien sind von Trägern klangvoller Namen beigezeichnet und bilden wahre Schmuckstücke des StL. — Beiträge aus dem sozialen (gesellschaftlichen) Bereich sind aus alphabetischen Gründen verhältnismäßig schwach vertreten; als besonders wertvoll sei hervorgehoben der Artikel „Pluralismus“ (Götz Briefs).

Aus der 5. Auflage des StL ist einzig und allein der unvergeßliche Beitrag „Lebensrecht“ (von Wendelin Rauch †) übernommen, leider redaktionell gekürzt, nachdem der Verfasser, wie er mir s. Zt. klagte, bereits in der 5. Auflage redaktionelle Kürzungen hatte hinnehmen müssen. Zum Teil die gleichen Fragen werden in den Artikeln „Notstand“ und „Notwehr“ unter juristischem Gesichtspunkt behandelt; leider fehlt Rückverweisung auf „Lebensrecht“. — Noch zwei kleine Ausstellungen. Einen „im Sinn der Probabilitätslehre“ schuldlos unüberwindlichen Gewissensirrtum (V. 112) gibt es nicht; ob ein Gewissensurteil auf schuldlos unüberwindlichem Irrtum beruht, ist reine Tatfrage, die *als solche* mit Probabilismus nichts zu tun hat. — Unter „christlicher Demokratie“ wollte Leo XIII. etwas anderes verstanden wissen, als ihm VI. 876 zugeschrieben wird; seine an die französischen Katholiken gerichtete Mahnung zum ‚ralliment‘ steht damit in keinem inneren Zusammenhang.

Der Verlag hat die Bände würdig ausgestattet; von den seltenen Druckfehlern ist glücklicherweise keiner sinnstörend.

O. v. Nell-Breuning S. J.